

### Eine Statthaltereiverordnung, die der Provinzbevölkerung das Brot verteuert.

Die Statthalterei gibt den Brotfabriken den Auftrag, Brot nur an die Gemeinden und nicht direkt an Brothändler zu liefern. Diese Maßnahme soll bewirken, daß die in jede Gemeinde gelieferten Brotmengen in Evidenz genommen werden. Gegen eine derartige Kontrolle, wenn sie im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der gelieferten Brotmengen an die preisansässige Bevölkerung vorgenommen wird, ließe sich natürlich nichts einwenden. Wie handhaben aber einzelne Bürgermeister gutgemeinte Regierungsverfügungen? Dafür ein Beispiel: In der Gemeinde Aggersdorf verlangt der Bürgermeister, daß die Brotfabriken das Brot einem dortigen Bäcker zu stellen, der die Verteilung an die Aggersdorfer Brotverkäufer vornimmt, und zwar mit einem Preisaufschlag von zwei Heller für den Laib. Bisher wurde den Aggersdorfer Lebensmittelhändlern das Brot in geschlossenen Wagen der Brotfabriken zugestellt. Nun werden die Laibe bei dem Bäcker ausgeladen, unnötig mehrmals in die Hand genommen und jeder Händler muß sich das Brot bei dem Bäcker abholen. Da die Händler jetzt noch die Mühe des Abholens haben, werden sie auf ihren Verdienst in der bisherigen Höhe nicht verzichten wollen, so daß das Brot den Arbeitern um zwei Heller für den Laib verteuert wird. Eine gleichmäßige Verteilung des Brotes ist an sich durch die Anlieferung an die Gemeinde auch nicht gewährleistet; im Gegenteil, die bevorzugte Versorgung einzelner Gemeindegroßen ist, da das Brot nur an eine Stelle kommt, der ein Sonderverdienst zugewendet wird, durchaus möglich. Es müßte sich doch in den Provinzgemeinden eine korrekte Brotverteilung ohne besondere Mühe rasch durchführen lassen, da der Kreis der zu versorgenden Personen weit kleiner ist als in Wien, auch viel sekhafter, so daß die administrativen Arbeiten der Brotverteilung spielend zu bewältigen sind. Statthaltereien und Bezirkshauptmannschaften müssen da Ordnung schaffen. Es muß auch den Gemeindeverwaltungen untersagt werden, auf den Preis der von ihnen zu verteilenden unentbehrlichen Lebensmittel Aufschläge zu machen, angeblich zur Deckung der Kosten der Verteilungsarbeit. Vielfach sind diese Aufschläge so hoch, daß sie eine schwere Besteuerung der Lebensmittel darstellen. Das Verteilen dieser Lebensmittel könnten die Gemeindeverwaltungen doch wirklich ohne Vergütung vornehmen, da die meisten ja sonst nichts tun, um die Not der Bevölkerung zu lindern.